

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über einen Aktionsplan für den Austausch von mit der Durchführung des zur Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlichen Gemeinschaftsrechts betrauten nationalen Beamten zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten

KOM(91) 408 endg.; Ratsdok. 9404/91

Punkt der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
In

1. Der Bundesrat nimmt den vorgeschlagenen Aktionsplan zur Kenntnis. Er begrüßt insbesondere die Ziele des Aktionsplans, bei den nationalen Beamten das Bewußtsein von der europäischen Dimension ihrer Arbeit zu wecken, wechselseitiges Vertrauen zwischen den verschiedenen nationalen Verwaltungen aufzubauen und eine wechselseitige Befruchtung der Ideen hinsichtlich der Durchführung von Gemeinschaftsrecht zu erreichen.

Ausgeliefert am 05. MAI 1992 ...

EG
In

2. Der Bundesrat hat Bedenken hinsichtlich der zugrundezulegenden Rechtsgrundlage. Artikel 100 a EWG-Vertrag erscheint nicht geeignet, weil es sich bei dem Austausch nicht um eine Angleichung der Rechtsvorschriften im Sinne von Artikel 100 a EWG-Vertrag handelt. Zwar können auch akzessorische Regelungen auf Artikel 100 a EWG-Vertrag gestützt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die Regelung die gemeinschaftliche Regelung des anzugleichenden Bereiches den besonderen Gegebenheiten des entstehenden einheitlichen Wirtschaftsraumes anpaßt. Dies ist etwa bei besonderen verfahrensmäßigen Vorkehrungen wie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Behörden der Fall. Ein solcher unmittelbarer Bezug zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts fehlt jedoch bei dem angestrebten Beamtenaustausch. Allenfalls entfaltet der Beamtenaustausch eine mittelbare Wirkung auf die Umsetzung binnenmarktbezogenen Gemeinschaftsrechts. Damit ist auch die Anwendbarkeit von Artikel 100 a EWGV unter dem Gesichtspunkt der "implied powers" nicht gegeben, da der Beamtenaustausch für die Realisierung des Binnenmarktes nicht unerläßlich ist.

EG
In

3. Der Bundesrat regt an, das Ziel des Aktionsplanes, ein konvergierendes Vorgehen bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet des Binnenmarktes zu entwickeln (Artikel 4 Buchstabe a; Begründung Ziffer 7, erster Spiegelstrich) zu überdenken. Bei der Durchführung von Gemeinschaftsrecht kann es nur das Ziel sein, möglichst effiziente Lösungen zu finden. Einheitliche Lösungen könnten im Hinblick auf die unterschiedlichen Bedingungen in den Mitgliedstaaten kontraproduktiv sein. Vielmehr ist der wechselseitige Austausch von Ideen nach Artikel 4 Buchstabe c als Ziel erforderlich und ausreichend.

EG
In

4. Der Bundesrat regt an, den im Aktionsplan aufgestellten Kriterienkatalog zu überprüfen. Voraussetzung für eine effiziente Mitarbeit von Austauschbeamten bei einer Gastdienststelle sind nicht nur hinreichende Sprachkenntnisse,

sondern auch Kenntnisse des geschichtlich-kulturellen Hintergrundes und grundlegender Verwaltungsprinzipien des Gaststaates. Nur so kann ein Austausch auch zu einer Entlastung der Gastdienststelle führen, die die Akzeptanz des Austausches erhöhen würde.

EG
In

5. Der Bundesrat hält die Regelung über die vom Austauschbeamten wahrzunehmenden Aufgaben für konkretisierungsbedürftig. Die Durchführung von hoheitlichen Maßnahmen sollte in aller Regel nationalen Beamten vorbehalten bleiben, um nicht die Akzeptanz des Austausches bei der Bevölkerung zu gefährden. Der Bundesrat verweist insoweit auf eine ähnliche Regelung der EG-Kommission für nationale Sachverständige (Artikel 3 Ziffer 2 des Beschlusses der Kommission vom 26. Juli 1988 (PE E/894/88)).

EG
In

6. Der Bundesrat hält die Einführung einer weiteren Regelung für geboten, daß bei der Zuweisung von Austauschbeamten an eine Gastdienststelle bestehenden partnerschaftlichen Beziehungen von Regionen Rechnung getragen wird. Bemühungen der Mitgliedstaaten und der Regionen zur Förderung des europäischen Gedankens könnten so eine weitere Verstärkung erlangen.

EG
R

7. Sofern Artikel 7 die Mitgliedstaaten dazu verpflichten sollte, eine einzige Stelle als federführend zu benennen, wird die Bundesregierung gebeten, auf eine Fassung der Vorschrift hinzuwirken, die es ermöglicht, daß in der Bundesrepublik auch die Länder für ihren Bereich je eine federführende Dienststelle bestimmen können.

EG
R

8. Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine korrekte Bezeichnung des vorgeschlagenen Rechtsaktes hinzuwirken. Dem Artikel 189 EWGV ist die Rechtsfigur eines an die Mitgliedstaaten gerichteten "Beschlusses" fremd.

EG
In

9. Der Bundesrat hält die Einrichtung eines beratenden Ausschusses im Sinne des Kommitologiebeschlusses nicht für

angemessen. Der Beamtenaustausch tangiert die Verwaltungen der Mitgliedstaaten in vielfältiger Weise. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, sich für die Einrichtung eines Regelungsausschusses einzusetzen und einen Ländervertreter zu dessen Beratungen hinzuzuziehen.

- In 10. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, zu den Beratungen des Aktionsplans einen Ländervertreter hinzuzuziehen.